Forstliche Förderung in Niedersachsen

Bund und Länder fördern eine ganze Reihe von forstlichen Aktivitäten. Dazu zählen z.B. Aufforstungen inklusive Bodenvorbereitung, Zaunbau und Nachbesserungen, Forstschutzmaßnahmen, Schadensbeseitigung, Wegebau sowie Wiederaufforstung nach Kalamitäten. Die Förderung kann bis zu 100 % der Kosten betragen. Dabei gilt jedoch fast immer die sogenannte De-minimis-Regelung. Diese EU-Regelung besagt, dass die Summe, die ein Waldbesitzer innerhalb von drei Jahren insgesamt erhalten kann, nicht mehr als 200.000 € betragen darf. Dabei werden alle Förderungen z.B. auch für landwirtschaftliche Zwecke oder auch für Kultur (wichtig bei kommunalen Waldbesitzern) zusammengezählt. Einzig die Förderungen aufgrund der sogenannten Extremwetterrichtlinie unterliegen nicht den De-minimis-Bestimmungen.

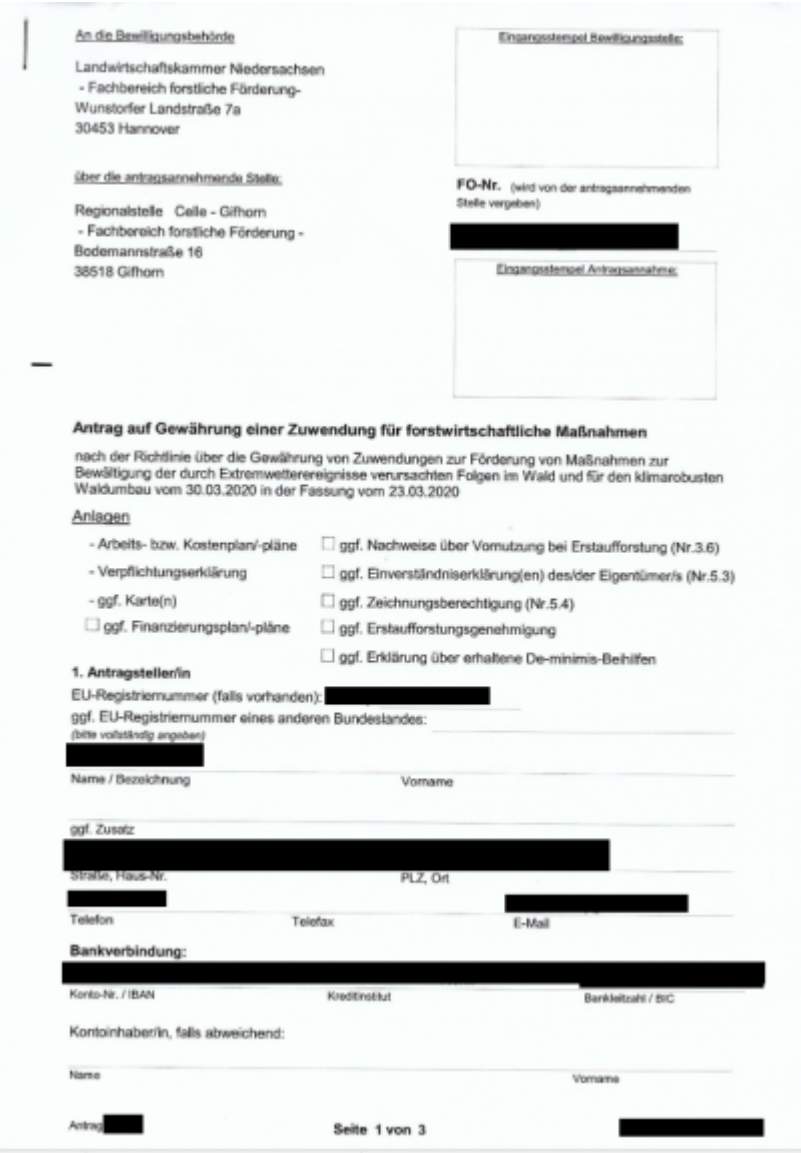

An die Bewilligungsbehörde

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
- Fachbereich forstliche Förderung-
Wunstorfer Landstraße 7a
30453 Hannover

Eingangsstempel Bewilligungsstelle:

über die antragsannehmende Stelle:

Regionalstelle Celle - Gifhorn
- Fachbereich forstliche Förderung -
Bodemannstraße 16
38518 Gifhorn

FO-Nr. (wird von der antragsannehmenden Stelle vergeben)

[redacted]

Eingangsstempel Antragsannahme:

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für forstwirtschaftliche Maßnahmen

nach der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald und für den klimarobusten Waldumbau vom 30.03.2020 in der Fassung vom 23.03.2020

Anlagen

- Arbeits- bzw. Kostenplan/-pläne
- Verpflichtungserklärung
- ggf. Karte(n)
- ggf. Finanzierungsplan/-pläne
- ggf. Nachweise über Vornutzung bei Erstaufforstung (Nr.3.6)
- ggf. Einverständniserklärung(en) des/der Eigentümer/s (Nr.5.3)
- ggf. Zeichnungsberechtigung (Nr.5.4)
- ggf. Erstaufforstungsgenehmigung
- ggf. Erklärung über erhaltene De-minimis-Beihilfen

1. Antragsteller/in

EU-Registriernummer (falls vorhanden): [redacted]

ggf. EU-Registriernummer eines anderen Bundeslandes:

(bitte vollständig angeben)

[redacted]

Name / Bezeichnung Vorname

ggf. Zusatz

[redacted]

Straße, Haus-Nr. PLZ, Ort

[redacted]

Telefon Telefax E-Mail

Bankverbindung:

[redacted]

Konto-Nr. / IBAN Kreditinstitut Bankleitzahl / BIC

Kontoinhaber/in, falls abweichend:

Name Vorname

Antrag [redacted]

Seite 1 von 3

[redacted]

Anträge zur forstlichen Förderung können auf dreierlei Weise gestellt werden:

1. Ein einzelner Waldbesitzer stellt einen Antrag nur für sich. Dazu muss die Bagatellgrenze von 500 € überschritten werden.
2. Ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss stellt den Antrag und ist auch Zuwendungsempfänger. Achtung, bei diesem Verfahren kann die De-minimis-Regelung für den Zusammenschluss schnell greifen.
3. Ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss stellt einen Sammelantrag für seine Mitglieder. Damit sind die Waldbesitzenden wiederum die Empfänger der Förderung und der Zusammenschluss läuft nicht Gefahr die De-minimis-Grenze zu erreichen. Allerdings muss für jeden einzelnen Förderempfänger dann der Nachweis der Regelübereinstimmung erbracht werden.

Bewilligungsstelle ist die Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Geschäftsbereich Förderung, Johannssenstraße 10, 30159 Hannover. Dort sind auch die vom Landwirtschaftsministerium vorgegebenen Vordrucke zu erhalten. Die Bewilligungsstelle kann weitere zur Beurteilung des Antrags und des Verwendungsnachweises erforderliche Unterlagen vom Antragsteller verlangen.

Der Antrag selbst wird in der Regel vom betreuenden Förster der Landwirtschaftskammer bzw. der Landesforsten im Forstförderprogramm der LWK angelegt, ausgedruckt und anschließend vom Antragsteller unterschrieben. Die Unterstützungsleistung des betreuenden Försters bei der Antragstellung wird durch einen anteiligen Erhalt an der Fördersumme von bis zu 16 % für dessen Organisation (LWK oder Landesforsten) abgegolten.

Grundsätzlich können auch die Antragsteller oder ein forstwirtschaftlicher Zusammenschluss für seine Mitglieder die Anträge, die sehr umfangreich sein können, selbst stellen. Allerdings erfordert die korrekte Erstellung eines Antrags ein gewisses Maß an forstlichem Wissen und auch Übung.

Die jeweilig aktuellen Informationen zur forstlichen Förderung in Niedersachsen einschließlich aller notwendigen Kontaktdatensind auf der Seite der Landwirtschaftskammer Niedersachsen oder dem Landwirtschaftsministerium zu finden. Wichtige Dokumente und Links sind auch an das Ende dieser Seite eingefügt.

Die Förderfähigkeit vieler Maßnahmen hängt oft an den betroffenen oder geplanten Baumarten und/oder Baumartenzusammensetzungen (Waldentwicklungstypen WETs). Dazu gibt es eine abschließende Liste von Waldentwicklungstypen (s.u. Anlage 1). Mit Hilfe einer Standortkartierung, die derzeit wegen des Klimawandels erweitert wird (Stichwort Standortwasserbilanz), können die für den Standort geeigneten WETs hiermittels einer digitalen Karte ermittelt werden. Eine Anleitung zur Kartennutzung steht unten als PDF. Maßnahmen mit WETs, die in diesem Werkzeug nicht vorgeschlagen werden, sind nicht förderfähig.

Quellen:

Schomaker, P. 2020: Was steckt in der neuen Richtlinie? Forst & Holz Nr. 15, S. 57

Waldbaurichtline Niedersachsen 2018

FWZ-Richtlinie 2019

Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut

FWZ-Förderung Verfahrenshinweise

Anlage 1: Katalog der Waldentwicklungstypen / förderfähigen Baumarten

Anlage 2: Standorte und Waldentwicklungstypen / Baumartenwahl

Anlage 3: Pflanzenzahlen pro Hektar

Anlage 4: Förderfähige Baumarten

Anlage 5: Zuwendungspauschalen

Adressliste der regionalen Ansprechpartner bei der LWK Niedersachsen

Anleitung zur Kartennutzung Standortinformation

Extremwetterrichtlinie

Extremwetterrichtlinie Checkliste erforderliche Unterlagen

From:
https://www.wald-wiki.de/ -

Permanent link:
https://www.wald-wiki.de/bwl_recht_politik/foerderung/richtlinien/forstliche_foerderung_in_ni/start?rev=1604906186

Last update: **2020/11/09 08:16**